



Deutscher Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband e.V.  
Kirchbergstraße 2 · 86157 Augsburg

**Deutscher Rock 'n' Roll und  
Boogie-Woogie Verband e.V.**

Kirchbergstraße 2  
86157 Augsburg  
Tel.: 0821-2291255  
Fax: 0821-2291266  
e-mail: info@drbv.de

Postgiroamt Stuttgart  
BLZ 600 100 70  
Kto.-Nr. 12255707

Internet  
<http://www.drbv.de>

DTV Geschäftsstelle

Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main

**Präsident**

Armin Prosch  
Bayerbacher Straße 62  
84061 Ergoldsbach

Tel.: 08771-2511  
Fax: 08771-2511

e-mail: praesident@drbv.de

**Vorab per Telefax an 069 - 67 72 85-30**

**Antrag auf Satzungsänderung zum außerordentlichen Verbandstag 2012**

Augsburg, 24.08.2012

Sehr geehrter Herr Allert,  
Sehr geehrte Frau Dr. Weber,

in der Anlage übersenden wir Ihnen einen Antrag auf Satzungsänderung zum außerordentlichen Verbandstag des DTV 2012.

Mit sportlichen Grüßen

Armin Prosch  
Präsident DRBV

Falk Scheibe-In der Stroth  
Vizepräsident Finanzen DRBV

Fachverband im  
Deutschen Tanzsportverband e.V.  
(DTV)

Mitglied in der  
World Rock'n'Roll-Confederation  
(WRRC)

Mitglied im  
Deutschen Olympischen Sportbund  
(DOSB)



Der DRBV e.V. stellt den Antrag die Satzung des DTV wie folgt zu ändern:

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
		<b>§ 5 Absatz 4</b> neuer letzter Satz: Neufassungen oder Änderungen der Ordnungen treten drei Monate nach deren Veröffentlichung mit dem folgenden Monatsersten in Kraft, sofern nicht gleichzeitig mit der Beschlussfassung ein späterer Termin bestimmt wird.
<b>123</b>	<b>§ 13 Der Verbandstag</b>	
124	(1) Der Verbandstag besteht aus	
125	1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8	
126	2. Mitgliedern des Präsidiums	
127	3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern	
128	4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung	
129	(2) Dem Verbandstag obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:	
130	1. Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Verbandsangelegenheiten	
131	2. Änderung der Satzung	
132	3. Wahlen	
133	4. Festlegung der Grundzüge der Finanzen	
	5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge	
134	6. Entlastung des Präsidiums	
135	7. Auflösung des Verbandes	
136	(3) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt. Für die Durchführung des Ver-	

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
	bandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.	
137	(4) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ oder auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.	
138	(5) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV. Das Präsidium gibt spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ eine Zusammenstellung der Anträge sowie die endgültige Tagesordnung zur Kenntnis.	
139	(6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:	
140	1. auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder	
141	2. aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates oder des Präsidiums.	
142	Das Präsidium beruft den außerordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“	

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
	<p>mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.</p>	
143	(6) Im Verbandstag haben grundsätzlich Sitz und Stimme:	(7) Im Verbandstag haben grundsätzlich Sitz und Stimme:
144	<p>1. Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme,</p>	<p>1. Landestanzsportverbände ...            1.1 ... für je angefangene 500 Einzelmitglieder, soweit diese nicht einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeordnet sind, eine Stimme.            1.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die gemäß Absatz 10 Ziffer 2.3 zugeordnet werden, eine Stimme,</p>
145		<p>2. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung            2.1 ... für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.            2.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß Absatz 10 Ziffer 2.3 zugeordnet werden, eine Stimme,</p>
146	<p>2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,</p>	<p>3. ...</p>

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
147	3. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,	4. ...
148	4. der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,	5. ...
149	5. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist,	6. ...
150	6. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.	7. ...
151	(8) Für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 6 Nummern 1, 2 und 4 sind die der DTV Geschäftsstelle am 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen maßgebend. Für ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 6 Nummer 2), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle gemeldeten Zahlen. Außerordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 6 Nummer 3), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, haben je eine Stimme.	
152	(9) Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 31. Dezember des Vorjahres angehörte, ohne die Einzelmitglieder gemeldet zu haben, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat im laufenden Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.	
153	(9) 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der	(10) 1. ...

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
	im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss.	
154	<p>2. Ein Delegierter eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes, eines ordentlichen Mitgliedes eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche und außerordentliche Mitglieder, eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen.</p>	<p>2. Ein ordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht ...</p> <p>2.1 ... selbst und in Vertretung für bis zu zehn weitere ordentliche und außerordentliche Mitglieder wahrnehmen.</p> <p>2.2 ... durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied des Verbandes übertragen, für den er selbst Mitglieder gemeldet hat.</p> <p>2.3 ... auf die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und seinen Landestanzsportverband übertragen. In diesem Fall wird die Zahl seiner Einzelmitglieder gemäß Mitgliedermeldung an den DTV wie folgt verteilt:</p> <p>2.3.1 Auf diejenigen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für die Mitglieder gemeldet wurden.</p> <p>2.3.2 Die verbleibenden Mitglieder auf seinen Landestanzsportverband.</p>
155		<p>3. Ein außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht ...</p> <p>3.1 ... selbst und in Vertretung für bis zu zehn weitere ordentliche und außerordentliche Mitglieder wahrnehmen.</p> <p>3.2 ... durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied des Verbandes übertragen, für den er selbst Mitglieder gemeldet hat.</p>
156		<p>4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der</p>

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
		DTV-Geschäftsstelle gegenüber - bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch schriftliche Mitteilung (Fax, Brief) oder - bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 2 bzw. 3 wahrnehmen will.
157		
158	(11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn auf Antrag eines Stimmberechtigten votiert ein Viertel der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung für schriftliche Abstimmung.	
159	(12) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.	
160	(13) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann	

Fachverband im  
Deutschen Tanzsportverband e.V.  
(DTV)

Mitglied in der  
World Rock'n'Roll-Confederation  
(WRRC)

Mitglied im  
Deutschen Olympischen Sportbund  
(DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
	<p>durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.</p> <p>Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</p>	
161	(14) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach dem Verbandstag auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen ist. Darauf ist im Presseorgan des DTV hinzuweisen.	
214	<b>§ 16 Das Präsidium</b>	<b>§ 17 Das Präsidium</b>
215	(1) Das Präsidium besteht aus	(1) Das Präsidium besteht aus
216	1. dem Präsidenten,	1. dem Präsidenten,
217	2. zwei Vizepräsidenten,	2. den Vizepräsidenten für 2.1 Finanzen 2.2 Verbandsentwicklung und Marketing 2.3 Leistungssport 2.4 Sportentwicklung 2.5 Kommunikation und Medien 2.6 Bildung 2.7 Jugend

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)



Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
218	3. dem Schriftführer,	<< s.o. Ziff.2 >>
219	4. dem Schatzmeister,	<< s.o. Ziff.2 >>
220	5. dem Sportwart,	<< s.o. Ziff.2 >>
221	6. dem Lehrwart,	<< s.o. Ziff.2 >>
222	7. dem Pressesprecher,	<< s.o. Ziff.2 >>
223	8. dem Jugendwart.	<< s.o. Ziff.2 >>
224		3. dem Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8
225		4. dem Geschäftsführer
226		(2) Dem Präsidium obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
227		1. die Führung der Geschäfte des Verbandes
228		2. Vergabe von Meisterschaften in Bezug auf die Turnier- und Wettbewerbsarten gemäß TSO (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5),
229		3. Recht, Gleichstellung und Soziales, die in der Geschäftsverteilung für das Präsidium zuzuordnen sind.
230		(3) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und geschäftsführendes Präsidium sind 1. der Präsident 2. der Vizepräsident für Finanzen 3. der Vizepräsident für Verbandsentwicklung und Marketing 4. der Vizepräsident für Leistungssport 5. der Vizepräsident für Sportentwicklung
231	(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich Breitensport ist einem der Vizepräsidenten	(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich Breitensport ist einem

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
	ten zu übertragen.	der Vizepräsidenten zu übertragen. Es wählt aus dem Kreis des geschäftsführenden Präsidiums – ausgenommen des Vizepräsidenten für Finanzen – einen Vertreter des Präsidenten.
232	(3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister.	<<s.o. Abs. (3) >>
233	(4) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.	(5) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich. Davon muss ein Mitglied der Präsident oder der Vizepräsident für Finanzen sein.
234	(5) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart,  wird vom Verbandstag gemäß § 13 Absatz 7 gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 11 Anwendung.	(6) Das Präsidium, ausgenommen 1. der Vizepräsident für Jugend, 2. der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 und 3. der Geschäftsführer, wird vom Verbandstag gemäß § 13 Absatz 7 gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 13 Absatz 13 Anwendung.
235	(6) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die so gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag oder gemäß § 14 Absatz 7 der Hauptausschuss das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den Verbandstag oder den	(7) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die so gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag oder gemäß § 15 Absatz 7 der Verbandsrat das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die der Be-

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
	Hauptausschuss bedarf, für die restliche Amtszeit ergänzen.	stätigung durch den Verbandstag oder den Verbandsrat bedarf, für den Zeitraum bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Dieser nimmt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Präsidiums vor.
236	(7) Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt.  Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder durch den Hauptausschuss.	(8) Das Amt des Vizepräsidenten Jugend wird von dem DTV-Jugendwart wahrgenommen. Er wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder durch den Verbandsrat.
237		(9) Der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 wird vom Verbandstag, abweichend von § 13 Absatz 7, gewählt. Dabei haben Sitz und Stimme: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung ... <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 ... für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.</li> <li>1.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß § 13 Absatz 10 Ziffer 2.3 und 2.3.1 zugeordnet werden, eine Stimme,</li> </ol> </li> <li>2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die als Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,</li> <li>3. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.</li> </ol> Absatz 7 gilt entsprechend.
238		(10) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium ausgewählt und durch den Vorstand gem. Absatz 3 und 5 angestellt.

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Nr.	Fassung 2010 in der Fassung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages 2012	Antrag zum außerordentlichen VT 2012
		Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
239	(8) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Präsidiums.	(11) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Sitzungen des Präsidiums.
240	(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.	(12) ...
241	(10) Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.	(13) ...
242	(11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.	(14) ...

**Begründung:**

Der Satzungsänderungsantrag entspricht den Beschlüssen der Arbeitskreise des Projektes Zukunft des DTV 2012 und ist untrennbar von den Satzungsänderungen auf dem ordentlichen Verbandstag des DTV 2012. Ferner entspricht der Antrag den Beschlüssen des Hauptausschusses des DTV.

Mit der Änderung der Stimmrechtswahrnehmung wird eine sogenannte sortenreine Stimmenwahrnehmung erreicht. Fachverbandsmitglieder werden ausschließlich von Fachverbänden oder deren Mitgliedern vertreten sofern diese sich nicht selbst vertreten.

Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Mitglied in der World Rock'n'Roll-Confederation (WRRC)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)



Die Neustrukturierung des Präsidiums ist zeitgemäß und stellt eine zukunftsorientierte Verbandsstrukturierung dar.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

**F**achverband im  
Deutschen Tanzsportverband e.V.  
(DTV)

**M**itglied in der  
World Rock'n'Roll-Confederation  
(WRRC)

**M**itglied im  
Deutschen Olympischen Sportbund  
(DOSB)

Boogie-Woogie